§ 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich
Sämlliche Lieferungen und Leistungen des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschältsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschältsbeziehungen, auch wenn sie nicht
nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung
gelten diese Bedingungen als angenommen. Geschältsbedingungen des Bestellers werden nur insoweit
Vertragsinhalt, als sie den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferers entsprechen. Widersprechende und zusätzliche Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt. Elwas
anderes gilt nur dann, wenn der Lieferer die Abweichung von seinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ausdrücklich schriftlich anerkennt.

Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Lieferers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Lieferers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An
Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und
Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Besteller ist verprlichtet, vom
Lieferer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

Soweit der Besteller seinerseits fehlerhafte Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Lehren, Muster und dergleichen zur Verfügung gestellt hat, ist der Lieferer nicht verpflichtet, diese auf ihre Ordnungspemäßheit zu
überprüfen; er haftet damit auch nicht aufgrund dieses fehlerhaften Beitrages des Bestellers.

§ 3 umang und Lieferung ist die Schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgerechte Annahme das Angebot, solern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenaberden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Bei der Bestellung von Sonderanfertigungen ist der Lieferer zu Mehr- oder Minderleistungen berechtigt, soweit dies dem Besteller zumutbar ist. Teillieferungen sind zulässig.

§ 4 Preis und Zahlung

a) Die Preise gulten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsleuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Soll die Leistung des Lieferers später als vier Monate nach Verlragsschlüß erbracht werden, so haben beide Parteien das Recht, eine Änderung des Preises nach billigem Ermessen zu verlangen. Dieses Recht steht dem Lieferer auch dann zu, wenn sich die Leistung aus einem Grunde, den der Besteller zu vertreten hat, um mehrals vier Monate verzögert.

b) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen netto

raing.
c) Zahlungen haben in bar, durch Scheck oder durch Überweisung zu erfolgen. Eine Zahlung gill erst da als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Scheck- und Wechselgeld gelten erst r ihrer Einlösung als Zahlung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

d) Gegen Ansprüche des Lieferers kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig fest-gestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

e) Kommt der Lieferer und Besteller überein, daß der Vertrag aufgehoben werden soll, so ist der im Vertrag vereinbarte Preis, abzüglich der dem Lieferer durch die Aufhebung ersparten Aufwendungen, zu zahlen.

Normalier Heisen abzeginden dem teleferer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Sind die Zinsen umsatzsteuerpflichtig, so ist die auf die Zinsen entfallene Umsatzsteuer von dem Besteller zu erstatten. Dem Lieferer bleibt vorbehalten, im Einzelfall einen höheren Zinsschaden als den Bundesbankdiskontsatz auf Nachweis geltend zu machen. Ebenso bleibt dem Besteller der Nachweis vorbehalten, daß kein oder nur ein geringerer Zinsschaden entstanden ist.

nur ein geringerer Zinsschaden erinstanden ist.
g) ist dem Besteller Ratenzahlung bewilligt, so kann der Lieferer die gesamte restliche Forderung zur sofortigen Zahlung fällig stellen, wenn der Besteller mit mindestens zwei Raten in Verzug ist. Liegt der Zahlungsverpflichtung ein Abzahlungsgeschäft im Sinne des Abzahlungsgesetzes zu Grunde und ist der Besteller nicht eingetragener Kaufmann, so richten sich die Rechte des Lieferers ausschließlich nach § 4 Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes.

nach § 4 Abs. 2 des Abzahlungsgesetzes.

Die gesamte Restschuld kann von dem Lieferer auch dann zur solortigen Zahlung fällig gestellt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Besteller einen Scheck nicht einlöst, seine Zahlungen einstellt oder wenn dem Lieferer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Lieferer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

a) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat

b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. c) die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpten, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstande bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller unverzüglich mitteilen.
d) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Besteller zu vertreten, went zu der der dem Besteller beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Bei Lagerung im eigenen Werk des Lieferers schuldet der Besteller eine Vergütung in Höhe von 8% der ortsüblichen Lagergebühren. Der Lieferer ist iedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliern. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer anderweitigen verwendung des Liefergegenstandes ist der Lieferer berechtigt, Schadensersatz für Mindererlös und entstandene Kosten zu verlangen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichen des Bestellers voraus. voraus.

voraus.

e) Sofern der Lieferer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betröffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche stehen dem Besteller nicht zu, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Gefahrenübergang und Entgegennahme

Sie Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versendungskosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden, sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

b) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Getahr vom Trage der Versandereitschaft is hauf den Besteller über unden bis der lieferer vereflichtet auf

vom Tage der Versandsminige von unistaniden, die der Bestieller zu verfreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Bestieller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestiellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. c) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 7 entgegenzunehmen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

a) Das Eigentum an dem Gegenstand der Lieferung bleibt bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten des Bestellers aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer vorbehalten. Soweit die Gültigkeit dieses Eigen-tums an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Bestellers geknüpft ist, ist der Besteller gehalten, für deren Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.

b) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

nich davon zu beraumentigen.

c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe vergflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfländung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung finde.

d) Der Besteller kann die im Eigentum des Lieferers stehenden Gegenstände im Rahmen eines ordnungs-gemäßen Geschäftsverkehrs veräußern oder verarbeiten. Dies gilt jedoch nur, solange der Besteller mit

seiner Leistung nicht in Verzug ist. Die Forderungen, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen, werden bereits jetzt an den Lieferer abgetreten. Der Lieferer nimmt diese Abtretung an und ist berechtigt, Auskunft über die Abnehmer und die Höhe der Forderung zu verlangen. Der Besteller bielbit neben dem Lieferer zur Einziehung der Forderungen gegen die Abnehmer Besteller bielbit neben dem Lieferer zur Einziehung der Forderungen gegen die Abnehmer Hügt, sollange nicht vom Lieferer elwas anderes bestimmt wird. Wird die Ware zusammen mit anderen Waren, die nicht dem Lieferer gehören, weiterverkauft, sogill die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Preises als abgetreten.

e) Etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehältsware nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne daß für den Lieferer daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermengung wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache, oder wird durch Verarbeitung oder Umbildung eine neue Sache hergestellt, so überfrägt bereits hiermit der Besteller dem Lieferer sein Eigentun bzw. Miteigentum an dieser Sache und verpflichtet sich, die Sache für den Lieferer mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich in Verwahrung zu halten. Im Fälle der Weiterveraußerung findet Absatz "d" entsprechende Anwendung. Bei Entstehen von Miteigentum entspricht der Anteil des Lieferers dem Teil, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der gelieferten Waren zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Waren ergibt. eraibt

Di Übersteigt die Summe der dem Lieferer gewährten Sicherheiten die Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung um mindestens 20% so ist der Lieferer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

preigabe verpilichtet.
g) Soweit die Rechtsordnung eines Staates, in den die Waren geliefert werden sollen, als Voraussetzung für die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts – insbesondere auch den Gläubigern des Bestellers gegenüber – besondere Erfordernisse vorsieht, ist es Aufgabe des Bestellers, unverzuglich alles zu tun, damit der Eigentumsvorbehalt zum Entstehen kommt und bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises erhalten bleibt. Der Besteller trägt die damit eventuell verbundenen Kosten.
h) Läßt die Rechtsordnung eines Staates, in den die Waren geliefert werden sollen, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet sie aber dem Lieferer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann der Lieferer alle Rechte dieser Art ausüben.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die der Lieferer zum Schutz seines Eigentums-rechts oder anderer Rechte am Liefergegenstand treffen will.

So dewarnerstung
Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

a) Mangelhafte Leistungen sind von dem Lieferer nachzubessern. Im Falle einer mangelhaften Lieferung kann der Lieferer nach billigem Ermessen stattdessen Ersatz liefern. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so hat der Besteller das Recht, die Herabestzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Ersetzle Teile werden Eigentum des Lieferers.

b) Die Gewährleistungspflicht des Lieferers entfällt, wenn der Mangel von dem Besteller nicht unverzüglich schriftlich gerügt wird. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren 6 Monate nach der Rüge spätestens jedoch 12 Monate ab Lieferung.

c) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, lehlerhalte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Be-steller oder Dritte, natürliche Abnutzung, Rostbildung, fehlerhalte oder nachlässige Behandlung, ungeeig-nete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrio-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

d) Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mangelhaltung befreit.

e) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Aufwendungen des Lieferers trägt der Lieferer – insoweit, als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

f) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, sie lauft jedoch mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
g) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Liefersvorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haltung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben

h) Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht ahtrethar

§ 9 Haftungsbeschränkung

Der Lieferer sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, uneingeschränkt nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Im Falle ein-facher Fahrlässigkeit haften sie nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten und auch in diesem Falle nicht facher Fahrlassigken nam für Mangelfolgeschäden.

a) Der Lieferer wird den Besteller und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Besteller, bzw. dessen Abnehmer. Die Freistellungsverplichtung des Lieferers ist betragsmäßig durch die Höhe des Kaulpreises der betroffenen Waren begrenzt. Zusätzlich Voraussetzung für die Freistellung ist, daß dem Lieferer die Führung von Rechtisstreiten erlassen wird, und daß die behauptete Rechtisverletzung ausschließlich der Bauweise der Liefergegenstände des Verkäufers ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

b) Der Lieferer hat wahlweise das Recht, sich von vorstehend übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, daß er entweder

ba) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft oder

bb) dem Besteller einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austauschse gegen den verletzten Liefergegenstand, bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.

§ 11 Haftung von Mängeln bei der Bearbeitung eingesandter Teile

a) Dei Bearbeitung eingesandten Materials (Warmbehandlung, zerspanen, schleifen usw.) haftet der Lieferer nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben. Hinsichtlich Warmbehandlung verweist der Lieferer auf seine gesonderfen Vorschriffen. Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstiger Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind dem Lieferer die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

b) Kann ein Werkstück durch Umstände nicht bearbeitet werden, die der Lieferer zu vertreten hat, so über-nimmt er die Bearbeitung eines gleichartigen Ersatzstückes. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen

§ 12 Recht des Lieferers auf Rücktritt

a) Der Lieferer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Zulieferer seine Lieferverpflichtung aus Gründen, die nicht vom Lieferer zu verfreten sind, verfelzt, es sei denn, der Lieferer kann sich zu den gleichen Konditionen anderweitig eindecken. Das Rücktrittsrecht besteht auch in allen Fällen höherer Gewalt.

b) Der Lieferer kann auch dann von dem Vertrag zurücktreten, wenn der Besteller seine Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Vorbehaltsware verletzt oder vor Vertragsschluß falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für Lieferverpflichtungen ist der Hauptsitz des Lieferers.

b) Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Hauptsitz des Lieferers, wenn der Besteller Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Sonstige Vereinbarungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 15 Verbindlichkeiten des Vertrages

a) Für die Geschäftsbedingung und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

b) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.